

## Einleitung

Athlet\*innen sind in den meisten Fällen Mitglied eines Vereins und dementsprechend über die statutarische(n) Bestimmungen des Vereins (und der weiteren übergeordneten Verbände) dem Ethik-Statut unterstellt. Oft verfügen sie auch über eine Lizenz, die zur Teilnahme an Wettkämpfen berechtigt. Sofern die Lizenzbestimmungen das Ethik-Statut für anwendbar erklären, ist auch dies eine Möglichkeit, wie Athlet\*innen dem Ethik-Statut unterstellt werden können. Gleiches gilt für die Teilnahme an einzelnen Wettkämpfen, wenn der Veranstalter eine Bestimmung in die Teilnahmebedingungen integriert hat. Darüber hinaus sind Athlet\*innen, die im Besitz einer Swiss Olympic Card sind, über die Nutzungsbestimmungen zur Card an das Ethik-Statut gebunden oder arbeitsvertraglich, sofern sie Angestellte des Vereins/Verbands sind und das Ethik-Statut Bestandteil des Arbeitsvertrags oder der Anstellungsbedingungen bildet.

Dementsprechend dürfte ein Grossteil aller Athlet\*innen auf mindestens eine Weise dem Ethik-Statut unterstellt sein.

**Das gilt hingegen nicht in jedem Fall für Personen, die im Umfeld der Athlet\*innen tätig sind.** Die folgende Aufzählung (beispielhaft) zeigt, was für Personen hiermit gemeint sind:

- Betreuungspersonen, die von Athlet\*innen persönlich beigezogen werden (Athletik-/Konditionstrainer, Physiotherapeut\*innen, Mentaltrainer\*innen, Sportpsycholog\*innen etc.);
- Manager\*innen, Spielerberater\*innen;
- Gönner\*innen oder Paten;
- Sponsoren.

Vor allem wenn solche Personen entgeltlich für Athlet\*innen tätig sind oder die Athlet\*innen sich ihrerseits zu einer anderen Gegenleistung verpflichten, sollte stets ein Vertrag abgeschlossen werden, der die Rechte und Pflichten sowie finanzielle Aspekte regelt. Folgende Klauseln können durch die Athlet\*innen in den betreffenden Verträgen integriert werden, damit auch solche Personen dem Ethik-Statut unterstellt sind und insbesondere ein Fehlverhalten Konsequenzen in Form einer Sanktion nach sich zieht.

## Inhaltsverzeichnis

Bestimmung gegenüber Personen in betreuender Funktion.....	2
Bestimmungen gegenüber Personen die Management-Aufgaben für Athlet*innen wahrnehmen.....	2
Bestimmungen gegenüber Sponsoren .....	2
Bestimmung gegenüber Gönner*innen und Paten.....	4

## Bestimmung gegenüber Personen in betreuender Funktion

Insbesondere für Athlet\*innen, die für die Zusammenstellung ihres Betreuungsstabs selbst verantwortlich sind und nicht nur mit Personen zusammenarbeiten, die vom Verband beschäftigt sind bzw. in Ergänzung zu den Personen, die beim Verband beschäftigt sind, mit weiteren Personen zusammenarbeiten, wird zur Sicherstellung der Unterstellung solcher Personen unter das Ethik-Statut die Aufnahme einer Bestimmung in den entsprechenden Vertrag nahegelegt:

Im Rahmen ihrer Zusammenarbeit richten die Vertragsparteien ihr Handeln nach den Grundsätzen der Ethik-Charta. Sie unterstellen sich in diesem Zusammenhang der jeweils gültigen Version des Ethik-Statuts des Schweizer Sports, anerkennen dieses und verpflichten sich zur Mitwirkung bei einer Untersuchung. Mutmassliche Ethikverstösse können durch Swiss Sport Integrity untersucht werden. Die Verletzung einer Bestimmung des Ethik-Statuts des Schweizer Sports kann gemäss den Bestimmungen des Ethik-Statuts und der dazugehörenden Reglemente durch die Disziplinarkammer des Schweizer Sports sanktioniert werden. Entscheide der Disziplinarkammer können unter Ausschluss der staatlichen Gerichte innert 21 Tagen ab Erhalt des begründeten Entscheids beim Tribunal Arbitral du Sport (TAS) in Lausanne angefochten werden.

Wird im Rahmen einer Untersuchung von Swiss Sport Integrity ein Verstoss eine Vertragspartei gegen eine der Bestimmungen betreffend Ethik festgestellt, kann die andere Vertragspartei darüber hinaus den Vertrag vorzeitig und mit sofortiger Wirkung aus wichtigen Gründen auflösen, wobei weitere Ansprüche vorbehalten bleiben. Ein Rückerstattungsanspruch der fehlbaren Vertragspartei bezüglich bereits erbrachter Leistungen fällt dahin. Weitere Ansprüche gegenüber der fehlbaren Vertragspartei bleiben vorbehalten.

Optional:

Die jeweils aktuelle Fassung des Ethik-Statuts kann jederzeit auf der [Swiss Olympic Website](#) eingesehen werden. Die zurzeit in Kraft stehende Version folgt als Anhang.

## Bestimmungen gegenüber Personen die Management-Aufgaben für Athlet\*innen wahrnehmen

Viele Athlet\*innen verfügen über ein Management. Auch in diesem Zusammenhang wird zur Sicherstellung der Unterstellung von im Bereich Management tätigen Personen unter das Ethik-Statut die Aufnahme einer Bestimmung in den entsprechenden Vertrag nahegelegt:

Gleiche Bestimmung wie voranstehend.

## Bestimmungen gegenüber Sponsoren

Insbesondere die mit dem Ethik-Statut vorgesehenen Sanktionen sind auf Sponsoringverträge nicht zugeschnitten. Zudem kann das Beharren auf eine Unterstellung eines (potenziellen) Sponsors unter das Ethik-Statut dazu führen, dass dieser von einem Engagement absieht. Dennoch wird empfohlen, dass sich der Sponsor zur Einhaltung ethischer Grundsätze im Rahmen der vertraglichen Beziehung bekennt und bei allfälligen Untersuchungen durch SSI mitwirkt. Sollte im Rahmen einer Untersuchung, die auch ohne Unterstellung des Sponsors möglich ist, ein Verstoss gegen das Ethik-Statut durch den Sponsor festgestellt werden, sollte dies Athlet\*innen immerhin berechtigen, den Vertrag aufzulösen.

**Musterklausel**

Die Vertragsparteien verpflichten sich, ihr Handeln im Zusammenhang mit der vorliegenden Vereinbarung (d.h. in Bezug auf die in der Vereinbarung definierten Leistungen und Gegenleistungen) nach den Grundsätzen der Ethik-Charta auszurichten und diese zu respektieren. Ebenso respektieren die Vertragsparteien in diesem Zusammenhang das Ethik-Statut des Schweizer Sports, treffen alle erforderlichen Massnahmen, um ein mit dem Ethik-Statut verpöntes Verhalten zu vermeiden und sichern ihre Mitwirkung im Rahmen einer Untersuchung von Swiss Sport Integrity wie mit dem Ethik-Statut vorgesehen zu, sofern dies notwendig ist. Dies gilt ebenfalls für die von den Vertragsparteien zur Erfüllung der Dienstleistung beigezogenen Personen (bspw. Angestellte oder externe Dritte).

Wird im Rahmen einer Untersuchung von Swiss Sport Integrity ein Verstoss eines Vertragspartners gegen eine der Bestimmungen betreffend Ethik festgestellt, kann die andere Vertragspartei den Vertrag vorzeitig und mit sofortiger Wirkung aus wichtigen Gründen auflösen, wobei weitere Ansprüche vorbehalten bleiben. Ein Rückerstattungsanspruch der fehlbaren Vertragspartei bezüglich bereits erbrachter Leistungen fällt dahin. Weitere Ansprüche gegenüber der fehlbaren Vertragspartei bleiben vorbehalten.

Optional:

Die jeweils aktuelle Fassung des Ethik-Statuts kann jederzeit auf der [Swiss Olympic Website](#) eingesehen werden. Die zurzeit in Kraft stehende Version folgt als Anhang.

Gemäss dieser Bestimmung berechtigt ein festgestellter Verstoss zwar zur Vertragsauflösung, allerdings kommt es zu keiner Unterstellung des Sponsors unter die Sanktionskompetenz der DK. In gewissen Fällen kann eine Unterstellung unter das Ethik-Statut von Personen, die für den Sponsor tätig sind, dennoch sinnvoll sein— etwa, wenn zwischen Athlet\*in und einer bestimmten für den Sponsor tätigen Person eine gewisse Intensität der Zusammenarbeit besteht. Dies kann beispielsweise der Fall sein, wenn der Sponsor nicht nur Material zur Verfügung stellt, sondern eine beim Sponsor tätige Person diesbezüglich auch beratend und/oder betreuend zur Seite steht, wodurch es zu einem gewissen Vertrauensverhältnis bzw. zu einer gewissen Abhängigkeit kommt.

Wie die konkrete vertragliche Ausgestaltung aussehen könnte, hängt stark vom Einzelfall ab. Daher sind die folgenden Varianten eher als Orientierungshilfe zu verstehen.

So könnte beispielsweise die Unterstellung einer für den Sponsor tätigen Person unter das Ethik-Statut im Rahmen des Vertrags mit dem Sponsor erfolgen. Diesfalls könnte eine Bestimmung neben der allgemeinen Bestimmung wie folgt in den Sponsoringvertrag integriert werden:

[Name der für den Sponsor tätigen Person] ist bezüglich dieser Vereinbarung Ansprechperson von [Name Athlet\*in] und erfüllt folgende Aufgaben [Auflistung der Aufgaben]:

...  
...

[Name der für den Sponsor tätigen Person] ist im Zusammenhang mit dieser Vereinbarung und insbesondere bezüglich der Erfüllung der voranstehend definierten Aufgaben der jeweils gültigen Version des Ethik-Statuts des Schweizer Sports unterstellt und verpflichtet, bei einer Untersuchung mitzuwirken. Mutmassliche Ethikverstösse können nicht nur durch Swiss Sport Integrity untersucht werden und bei der Feststellung eines Verstosses zu einer vorzeitigen Vertragsauflösung führen, sondern [Name der für den Sponsor tätigen Person] kann darüber hinaus bei einer auf seinem/ihrer Verhalten gründenden Verletzung einer Bestimmung des Ethik-Statuts des Schweizer Sports gemäss den Bestimmungen des Ethik-Statuts und der dazugehörigen Reglemente durch die Disziplinarkammer des Schweizer Sports persönlich sanktioniert werden, wobei Entscheide der Disziplinarkammer unter Ausschluss der staatlichen Gerichte innert 21 Tagen ab Erhalt des begründeten Entscheids beim Tribunal Arbitral du Sport (TAS) in Lausanne angefochten werden können.

Alternativ könnte auch mit der für den Sponsor tätigen Person und dem Einverständnis des Sponsors eine zusätzliche Vereinbarung hinsichtlich Unterstellung unter das Ethik-Statut abgeschlossen werden.

Gleiche Bestimmung wie für Manager.

### **Bestimmung gegenüber Gönner\*innen und Paten**

Im Rahmen seines/ihrer Engagements zu Gunsten von [Name Athlet\*in] sind die Grundsätze der Ethik-Charta zu respektieren und entsprechende Leistungen sind insbesondere nicht von unsittlichen, unmoralischen, unethischen etc. Gegenleistungen abhängig zu machen oder damit zu verknüpfen oder. [Name Gönner\*in/Pat\*in] unterstellt sich im Rahmen seines/ihrer Engagements dem Ethik-Statut des Schweizer Sports, anerkennt dieses und verpflichtet sich zur Mitwirkung bei einer Untersuchung. Mutmassliche Ethikverstösse können durch Swiss Sport Integrity untersucht werden. Die Verletzung einer Bestimmung des Ethik-Statuts des Schweizer Sports kann gemäss den Bestimmungen des Ethik-Statuts und der dazugehörigen Reglemente durch die Disziplinarkammer des Schweizer Sports sanktioniert werden. Entscheide der Disziplinarkammer können unter Ausschluss der staatlichen Gerichte innert 21 Tagen ab Erhalt des begründeten Entscheids beim Tribunal Arbitral du Sport (TAS) in Lausanne angefochten werden. Im Falle einer Sanktionierung von [Name Gönner\*in/Pat\*in] ist [Name Athlet\*in] darüber hinaus berechtigt, die Zusammenarbeit mit sofortiger Wirkung zu beenden und die Stiftung Schweizer Sporthilfe über den Grund der Beendigung zu informieren. Weitere Ansprüche bleiben vorbehalten.